

RS Vwgh 1988/9/21 88/01/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Pkt2;

Rechtssatz

Werden durch die Regierungstruppen laufend willkürlich Angehörige der Volksgruppe, der der Asylwerber angehört (hier: TAMILIN), verhaftet und diese Verhafteten in der Folge zum Teil getötet oder sie verschwinden, und wurde das Haus des Asylwerbers abgebrannt, so deutet dies darauf hin, dass die Regierung nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, diese Volksgruppe vor Übergriffen zu schützen und ihnen Schutz vor Verfolgung zu gewähren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010144.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at